

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2021

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 1. März 2021
Artikelnummer: 2140921211014

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen
- 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern
- 4 Absatz von Biermischungen nach Ländern
- 5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern
- 6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar
- 7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar
- 8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar
- 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern im Januar
- 10 Absatz von Bier im Jahresüberblick

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
· = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

- g = Gramm
hl = Hektoliter (1 hl = 100 l)
kg = Kilogramm
l = Liter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2021	2020	
	hl		%
1 bis 4	41 487	43 324	- 4,2
5	99 228	121 890	- 18,6
6	29 793	44 793	- 33,5
7	19 301	28 847	- 33,1
8	11 239	16 271	- 30,9
9	61 991	85 619	- 27,6
10	150 425	179 789	- 16,3
11	3 448 363	4 692 020	- 26,5
12	665 111	1 001 747	- 33,6
13	68 935	102 054	- 32,5
14	3 543	8 656	- 59,1
15	11 101	16 251	- 31,7
16	65 478	97 199	- 32,6
17	3 558	3 623	- 1,8
18	55 773	45 880	21,6
19	2 271	3 033	- 25,1
20	485	1 049	- 53,8
21	1 421	2 325	- 38,9
22 und darüber	9 356	12 670	- 26,2
Insgesamt	4 748 860	6 507 037	- 27,0
davon			
Versteuert	3 846 489	5 366 769	- 28,3
Steuerfrei	902 371	1 140 269	- 20,9
in EU-Länder	424 050	547 877	- 22,6
in Drittländer u.a.	471 447	584 449	- 19,3
als Haustrunk	6 874	7 942	- 13,5

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen *

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2021	2020	
	hl		%
1 bis 5	128 405	130 781	- 1,8
6	24 186	37 620	- 35,7
7	1 854	.	x
8	202	.	x
9	8 519	14 680	- 42,0
10	26 192	23 742	10,3
11 und darüber	12 124	13 721	- 11,6
Insgesamt	201 483	223 309	- 9,8

* Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2021	2020	
	hl		%
Baden-Württemberg	307 230	448 070	- 31,4
Bayern	1 242 140	1 684 362	- 26,3
Berlin / Brandenburg	212 380	284 177	- 25,3
Hessen	73 234	137 554	- 46,8
Mecklenburg-Vorpommern	178 889	204 721	- 12,6
Niedersachsen / Bremen	515 381	597 924	- 13,8
Nordrhein-Westfalen	1 063 254	1 540 927	- 31,0
Rheinland-Pfalz / Saarland	279 505	413 268	- 32,4
Sachsen	443 718	614 854	- 27,8
Sachsen-Anhalt	93 197	124 138	- 24,9
Schleswig-Holstein / Hamburg	143 173	228 984	- 37,5
Thüringen	196 756	228 060	- 13,7
Deutschland	4 748 860	6 507 037	- 27,0

4 Absatz von Biermischungen nach Ländern *

Land	Januar		Veränderung
	2021	2020	
	hl		%
Baden-Württemberg	10 008	12 620	- 20,7
Bayern	29 343	29 546	- 0,7
Berlin / Brandenburg	.	5 209	x
Hessen	4 200	.	x
Mecklenburg-Vorpommern	9 236	8 199	12,7
Niedersachsen / Bremen	8 311	15 247	- 45,5
Nordrhein-Westfalen	72 468	58 871	23,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	30 874	44 419	- 30,5
Sachsen	14 236	26 146	- 45,6
Sachsen-Anhalt	.	.	x
Schleswig-Holstein / Hamburg	12 982	9 479	37,0
Thüringen	6 197	8 314	- 25,5
Deutschland	201 483	223 309	- 9,8

* Mengen in den Tabellen 1 und 3 enthalten.

5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2021	2020	
	hl		%
Baden-Württemberg	214 838	348 671	- 38,4
Bayern	959 866	1 312 060	- 26,8
Berlin / Brandenburg	206 137	278 438	- 26,0
Hessen	70 087	132 156	- 47,0
Mecklenburg-Vorpommern	162 716	173 462	- 6,2
Niedersachsen / Bremen	306 148	357 184	- 14,3
Nordrhein-Westfalen	925 823	1 369 525	- 32,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	221 317	335 620	- 34,1
Sachsen	394 502	538 268	- 26,7
Sachsen-Anhalt	92 647	124 049	- 25,3
Schleswig-Holstein / Hamburg	129 222	213 782	- 39,6
Thüringen	163 184	183 556	- 11,1
Deutschland	3 846 489	5 366 769	- 28,3

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Baden-Württemberg	54 325	54 538	37 128	43 876	939	984
Bayern	152 048	221 854	126 731	146 649	3 495	3 798
Berlin / Brandenburg	5 671	3 262	313	2 198	258	279
Hessen	.	3 639	2 558	1 485	212	275
Mecklenburg-Vorpommern	.	2 802	13 825	28 306	75	152
Niedersachsen / Bremen	98 239	105 975	110 702	134 388	292	376
Nordrhein-Westfalen	60 209	97 090	76 352	73 179	870	1 133
Rheinland-Pfalz / Saarland	10 934	32 998	46 975	44 336	280	314
Sachsen	25 999	14 644	.	61 646	187	296
Sachsen-Anhalt	53	90
Schleswig-Holstein / Hamburg	1 800	1 903	.	13 260	32	39
Thüringen	182	205
Deutschland	424 050	547 877	471 447	584 449	6 874	7 942

7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Baden-Württemberg	26 661	29 058	256 113	385 179	24 456	33 833
Bayern	91 610	101 588	1 118 702	1 548 400	31 828	34 374
Berlin / Brandenburg	.	11 218	202 412	270 185	2 019	2 773
Hessen	9 690	17 043	62 807	119 314	738	1 198
Mecklenburg-Vorpommern	10 505	.	156 903	177 515	11 481	17 008
Niedersachsen / Bremen	35 063	49 582	443 368	503 981	36 950	44 360
Nordrhein-Westfalen	89 644	103 443	960 780	1 417 720	12 830	19 764
Rheinland-Pfalz / Saarland	57 882	69 800	214 012	334 600	7 611	8 868
Sachsen	35 100	50 425	399 836	552 027	8 782	12 401
Sachsen-Anhalt	.	.	92 373	122 228	487	1 015
Schleswig-Holstein / Hamburg	28 242	57 150	103 748	160 825	11 183	11 010
Thüringen	20 780	20 132	171 355	203 847	4 622	4 081
Deutschland	413 465	520 531	4 182 409	5 795 821	152 986	190 685

8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Baden-Württemberg	11 800	17 864	200 252	322 874	2 787	7 933
Bayern	53 551	72 979	888 552	1 219 650	17 763	19 431
Berlin / Brandenburg	.	11 148	197 296	265 005	1 913	2 285
Hessen	8 818	16 153	60 588	114 819	681	1 183
Mecklenburg-Vorpommern	9 723	.	143 299	152 394	9 694	11 205
Niedersachsen / Bremen	19 046	20 958	281 991	329 908	5 111	6 318
Nordrhein-Westfalen	73 420	80 065	840 298	1 273 751	12 105	15 709
Rheinland-Pfalz / Saarland	29 843	38 639	187 168	296 342	4 307	639
Sachsen	33 818	48 724	351 979	481 747	8 705	7 797
Sachsen-Anhalt	.	.	91 825	122 143	485	1 014
Schleswig-Holstein / Hamburg	27 659	56 898	98 127	151 280	3 437	5 603
Thüringen	9 702	11 785	150 371	169 073	3 112	2 698
Deutschland	284 643	385 968	3 491 747	4 898 987	70 099	81 813

9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

hl

Land	Insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
	Januar 2021			
Baden-Württemberg	307 230	296 988	4 416	5 827
Bayern	1 242 140	1 079 009	148 948	14 183
Berlin / Brandenburg	212 380	196 232	1 707	14 442
Hessen	73 234	46 489	26 459	287
Mecklenburg-Vorpommern	178 889	176 308	.	.
Niedersachsen / Bremen	515 381	494 755	19 461	1 165
Nordrhein-Westfalen	1 063 254	935 629	11 089	116 536
Rheinland-Pfalz / Saarland	279 505	237 883	.	.
Sachsen	443 718	418 353	.	.
Sachsen-Anhalt	93 197	93 197	.	.
Schleswig-Holstein / Hamburg	143 173	94 955	23 448	24 770
Thüringen	196 756	132 272	.	.
Deutschland	4 748 860	4 202 069	268 716	278 075

10 Absatz von Bier im Jahresüberblick ¹

hl

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen ²
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Haustrunk	
2020							
Januar	6 507 037	5 366 769	1 140 269	547 877	584 449	7 942	223 309
Februar	6 414 888	5 277 741	1 137 147	535 230	593 749	8 169	223 047
März	6 798 627	5 552 693	1 245 934	550 552	684 656	10 726	315 566
April	7 066 731	5 758 163	1 308 568	532 337	766 815	9 416	432 269
Mai	7 558 217	6 317 709	1 240 508	642 804	587 946	9 759	471 995
Juni	8 423 402	6 910 726	1 512 676	858 696	643 805	10 175	534 497
Juli	9 210 693	7 439 695	1 770 998	1 089 235	671 239	10 524	596 972
August	8 446 855	6 983 319	1 463 536	877 005	577 062	9 469	582 507
September	7 700 802	6 348 585	1 352 217	752 774	590 037	9 406	340 607
Oktober	6 639 150	5 428 346	1 210 803	549 655	652 038	9 110	229 008
November	5 733 954	4 774 036	959 918	439 375	511 320	9 223	185 310
Dezember	6 479 080	5 674 350	804 730	400 562	391 303	12 865	232 302
2021							
Januar	4 748 860	3 846 489	902 371	424 050	471 447	6 874	201 483

Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in % 2021 / 2020

Januar	- 27,0	- 28,3	- 20,9	- 22,6	- 19,3	- 13,5	- 9,8
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	-------

¹ Vorläufige Ergebnisse. Aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen können sich die Angaben für zurückliegende Monate laufend verändern.

In den monatlichen Meldungen zur Biersteuerstatistik werden geänderte Werte nur einmalig für den aktuellen Vorjahresmonat sichtbar

(z. B. im Januar 2021 geänderte Werte für Januar 2020).

Auf Summenbildungen auf Basis der vorläufigen Monatsergebnisse wird aus diesem Grund verzichtet (s. a. Hinweis unter Punkt 9.5 des Qualitätsberichts).

² Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 1. März 2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.• Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart.• Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.• Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung.• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• Stichprobenverfahren: ./.• Stichprobenumfang: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Stichprobenbedingte Fehler: ./.• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur Methodik	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer-oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/revisionskalender.html>

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse aus der Erhebung in der Brauwirtschaft erfolgt ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

Brauwirtschaft: (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlist) von dem für die

Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Biersteuerstatistik und die Statistik der Brauwirtschaft sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden halbjährlich veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten:

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (H3)
65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 / 75 - 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 - 40 00

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen

Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenschlüssel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreerzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Besteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk),
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde,
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben,
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben,
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfassten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Berichtsmonaten, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Januar 2021 geänderte Angaben zum Januar 2020). Letztmalig werden die Angaben für 2020 dann im Dezember 2021 aktualisiert.

Außer der Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier", der monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über Braustätten, Bierlager und registrierte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

Hinweis zur Tabelle "Bierabsatz nach Steuerklassen"

Die Tabelle "Bierabsatz nach Steuerklassen" wird in der Fachserie 14, Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" ausschließlich in der Jahrespublikation veröffentlicht.